

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-05-03

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in: Herr Dankert / Herr
Kutzner
Telefon: (03 85) 5 45 11 64

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00490/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Neustrukturierung des Mecklenburgischen Staatstheaters

Beschlussvorschlag

1. Der Neustrukturierung des Mecklenburgischen Staatstheaters gemäß dem beigefügten Gesellschaftsvertrag (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Dem Abschluss des Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und der Stadt Parchim gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
3. Dem Vertrag über den koordinierenden Zuwendungsgeber gemäß Anlage 3 wird zugestimmt.
4. Dem Unternehmenskaufvertrag zwischen der Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin GmbH und dem Zweckverband Mecklenburgisches Landestheater Parchim gemäß Anlage 4 wird zugestimmt.
5. Der Vereinbarung zur Mitgliedschaft der MST gGmbH in der kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) gemäß Anlage 5 wird zugestimmt.

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, alle zur Umsetzung der Beschlusspunkte erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Redaktionelle Änderungen bei den entsprechenden Anlagen sind zulässig.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit dem Beschluss der Stadtvertretung zu den wesentlichen Rechtsdokumenten werden die Voraussetzungen geschaffen, den fast dreijährigen schwierigen Umstrukturierungsprozess der Mecklenburgischen Staatstheater Schwerin gGmbH zur Mecklenburgischen Staatstheater GmbH zum 01.08.2016 abzuschließen. Ziel aller zukünftigen Gesellschafter ist es, die vielfältige Theaterlandschaft im westlichen Teil unseres Landes im Kern zu bewahren, fortzuentwickeln und im Rahmen der verfügbaren Mittel langfristig zu sichern. Dabei ist es gelungen, alle bisherigen Sparten der Mecklenburgischen Staatstheater Schwerin gGmbH und des Mecklenburgischen Landestheater Parchims zu erhalten und in der neuen Gesellschaft zusammenzuführen sowie einen wesentlichen Einfluss der Landeshauptstadt Schwerin bei künftigen wichtigen Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung bei einem nur 10%igen Gesellschafteranteil zu sichern. Auch die Finanzierungsbasis konnte mit den neuen Gesellschaftern Landkreis Ludwigslust-Parchim und Stadt Parchim verbreitert werden. Im Gegenzug wird der Standort Parchim mit dem Umzug der Fritz-Reuter-Bühne nach Parchim aufgewertet.

Zu 1.

Im Zuge der Theaterreform hatte das Land angekündigt, Gesellschafter beim Mecklenburgischen Staatstheater zu werden. Auch der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Stadt Parchim, die Träger des Zweckverbandes Landestheater Parchim, sind, hatten ihr Interesse bekundet, in der Gesellschaft mitzuwirken, da beabsichtigt ist, das Landestheater Parchim und das Mecklenburgische Staatstheater zu fusionieren.

Nach langwierigen Verhandlungen konnten sich die Beteiligten auf den als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrag verständigen.

Wesentliche Eckpunkte sind:

- Gesellschafterstruktur

Land Mecklenburg-Vorpommern	74,9%
Landeshauptstadt Schwerin:	10,0%
Landkreis Ludwigslust-Parchim:	10,0%
Stadt Parchim:	5,1%

- Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern, darunter ein Arbeitnehmervertreter. Auf die Landeshauptstadt Schwerin entfallen 2 Sitze.

- Einstimmige Gesellschafterbeschlüsse

Die Zustimmung der Landeshauptstadt Schwerin ist ausdrücklich erforderlich bei:

- Beteiligung der Gesellschaft an anderen Gesellschaften
- Änderung des Gesellschaftszweckes
- die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen und die Einstellung des Geschäftsbetriebes;
- die Begründung neuer Sparten und die Schließung von Sparten;
- die Veräußerung von Betriebsteilen; die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Außenstellen, Betrieben oder Betriebsstätten;

- Nachschusspflicht

In § 19 des Gesellschaftsvertrages ist vorgesehen, dass in Fällen, wo sich unterjährig zeigt, dass die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, ein Nachschuss erfolgen kann. Dieser Nachschuss bedarf der Zustimmung aller in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen und ist auf einen Betrag von maximal 1,0 Mio. € beschränkt. Auf die Landeshauptstadt Schwerin entfällt dabei ein Anteil von 35%. Für die Ermittlung dieses

Anteils wurde auf die Förderung des Theaters durch die Landeshauptstadt Schwerin in den vergangenen Jahren abgestellt.

zu 2.

Damit das Land Mecklenburg-Vorpommern, der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Stadt Parchim Gesellschafter werden können, ist es erforderlich, ihnen entsprechende Geschäftsanteile zu übertragen. Dazu dient der Vertrag gemäß Anlage 2.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat die bisher von anderen Gesellschaftern gehaltenen Anteile erworben.

Die Veräußerung der Geschäftsanteile erfolgt zum Nominalwert.

Land Mecklenburg-Vorpommern	299.600 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim:	40.000 €
Stadt Parchim:	20.400 €

Der Vertrag enthält u.a. folgende Garantien durch die Landeshauptstadt:

- Stammkapital von 400 T€ ist am 31.07.2016 vollständig vorhanden

Zur Erfüllung dieser Garantie ist in der Haushaltsplanung 2016 bereits berücksichtigt, die Kaufpreise der Erwerber als Einlage in das Theater einzubringen, um dieser Garantie zu genügen.

- Zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse der öffentlichen Hand durch die Gesellschaft

Der Vertrag enthält weiterhin Regelungen zur Abgrenzung. Diese besagen sinngemäß, dass zum Stichtag 31.07.2016 ein Zwischenabschluss erstellt wird, mit dem die Werthaltigkeit der Anteile zu diesem Stichtag nachgewiesen wird. Zudem werden alle positiven und negativen Auswirkungen auf das Ergebnis zu diesem Stichtag jeweils am 31.12.2016 und am 31.12.2017 überprüft und das Ergebnis am Stichtag ggf. korrigiert.

Weiterhin sind diverse Anlagen zum Vertrag zu erstellen, die unter anderem wesentlicher Verträge; Schutzrechte und Verträge mit Arbeitnehmern auflisten (§ 4 des Vertrages). Stichtag für die Erstellung dieser Unterlagen ist der 15.06.2016. Die Landeshauptstadt Schwerin garantiert in diesem Falle die Richtigkeit der Unterlagen und kann diese auch nachbessern. Sie wird sich insbesondere für Unterlagen, die durch das MST zu erstellen sind, auch die Richtigkeit und Vollständigkeit von der Geschäftsführung der Gesellschaft bestätigen lassen

Garantien werden darüber hinaus nur im Rahmen des Üblichen (vollständig vorhandenes Stammkapital, freie Verfügbarkeit über die Anteile, kein Vorliegen eines Insolvenzantragsgrundes derzeit erkennbar) abgegeben.

Die Garantien erlöschen nach 2 Jahren. Ausgenommen hiervon sind Sachverhalte, die Steuern und Sozialabgaben betreffen (§ 5). Hier sind längstens Ansprüche bis zum 31.12.2028 bezogen auf den Stichtag 31.07.2016 möglich.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung des Vertrages ist erforderlich.

Zu 3.

Beabsichtigt ist, die Gesellschaft durch Zuschüsse der Landes, der Landeshauptstadt Schwerin des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Stadt Parchim zu finanzieren. Um die Zuwendungsbedingungen einheitlich zu gestalten und diese aufeinander abzustimmen, ist der Vertrag gemäß Anlage 3 erforderlich.

Der Vertrag enthält zudem Regelungen zum Umfang der durch die jeweiligen Gesellschafter zugesicherten Zahlungen bis einschließlich 2020. Auf die Landeshauptstadt Schwerin selbst entfällt dabei ein Betrag von 6.646.800 €. Dies entspricht dem bisher durch die Landeshauptstadt finanzierten Betrag.

Zusätzlich wird die Landeshauptstadt Schwerin die Mittel, die sie aus dem FAG für das Theater erhält sowie Mittel aus dem Landeshauptstadtvertrag weiterleiten.

Zu 4.

Die Integration des Theaters Parchim in das Mecklenburgische Staatstheater ist ein Kernbestandteil des Neuordnungsprozesses. Dies soll im Wege eines so genannten asset-Deals erfolgen, wobei das Theater sämtliche Vermögensgegenstände des bisherigen Zweckverbandes (mit Ausnahme des Grundstücks Blutstraße) für den symbolischen Preis von 1 € erwirbt.

Nach dem derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag (§ 18 Abs. 1 Buchstabe k)) bedarf es hierzu eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses, da hier ein Unternehmen erworben wird.

Zu 5.

Aufgrund der Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die MST gGmbH nicht mehr Pflichtmitglied in der ZMV. Dies gilt entsprechend für den Zweckverband Mecklenburgisches Landestheater Parchim nach Übertragung des Geschäftsbetriebes auf die MST gGmbH. Danach wären nach der Satzung der ZMV Ausgleichsansprüche wegen des Ausscheidens aus der ZMV zum Stichtag 31.07.2016 für die MST gGmbH fällig. Die ZMV verlangt die Stellung einer Sicherheit für diese Ansprüche und für Ansprüche, die voraussichtlich bis 31.07.2026 entstehen (in erster Linie wegen Insolvenz der MST gGmbH).

Da Land hat hierzu vorgeschlagen, dass es zunächst gegenüber der ZMV für alle Beträge eintritt, aber intern von der Landeshauptstadt Schwerin (für Sachverhalte bis zum 31.07.2016) freigestellt wird. Für den Zeitraum bis zum 31.07.2026 kann die Landeshauptstadt Schwerin anteilig entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile herangezogen werden.

2. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Beschlussfassung ergibt sich aus § 22 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Ziffer 10 KV M-V.

Das Mecklenburgische Staatstheater ist ein wesentlicher und wichtiger Bestandteil der kulturellen Landschaft der Landeshauptstadt Schwerin. Entscheidungen zur Fortentwicklung stellen daher eine wichtige Angelegenheit im Sinne der Kommunalverfassung dar.

3. Alternativen

Beibehaltung des Status Quo

Dies stellt für den Fortbestand des Theaters in der Landeshauptstadt Schwerin keine echte Alternative dar, da aufgrund der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin zusätzliche Mittel für den Theaterbetrieb nicht bereitgestellt werden können.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die beabsichtigte neue Theaterstruktur sichert das kulturelle Angebot.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

Zusätzliche Ausgaben über die bisherigen Aufwendungen hinaus sind im Moment nicht abzusehen.

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Da zusätzliche Ausgaben gegenüber der bisherigen Planung nicht erwartet werden, ist keine Deckung anzubieten.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

Hier nicht relevant

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Der aktuelle Haushalt wird nicht über die dort verarbeiteten Aufwendungen hinaus belastet.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

-

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

- Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag
- Anlage 2 – Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag
- Anlage 3 – Vertrag über den koordinierenden Zuwendungsgeber
- Anlage 4 – Unternehmenskaufvertrag mit dem Zweckverband Landestheater Parchim
- Anlage 5 - Vereinbarung zur Mitgliedschaft der MST gGmbH in der kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV)

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin